# EG-SICHERHEITSDATENBLATT: PERCHLORSÄURE ca. 60%

Erstellungsdatum: 07.03.1996 Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

1. Stoff-/ Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname	Perchlorsäure, ca 60%	
Artikelnummer	41800, 41810	

Hersteller / Lieferant	SCS Schulchemieservice GmbH, Am Burgweiher 3, 53123 Bonn Tel.: 0228/797981. Fax: 0228/797982
Giftrufzentrale:	Uni-Kinderklinik, Bonn, Tel.: 0228/2873211

2. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Name	Perchlorsäure, ca 60%
Summenformel	HCIO <sub>4</sub>
Beschreibung	farblose Flüssigkeit mit stechendem Geruch

CAS-Nr.	7601-90-3	
EG-Index-Nr.	017-006-00-4	
EG-Nummer:	231-512-4	
UN-Nr.	1873	

Gefahrensymbole	O, C
R-Sätze	5-8-35

3. Mögliche Gefahren

	- beim Erwärmen explosionsfähig - Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen - verursacht schwere Verätzungen
Gefährdungen für die Umwelt	schwach wassergefährdend

## 4. Erste - Hilfe - Maßnahmen

nach Einatmen	
nach Hautkontakt	- sofort mehrere Minuten mit viel Wasser abwaschen
	- verunreinigte Kleidung sofort ausziehen
nach Augenkontakt	sofort bei weit geöffnetem Lid mehrere Minuten unter fließendem Wasser
	gründlich ausspülen und Arzt zuziehen
nach Verschlucken	Wasser trinken lassen, kein Erbrechen einleiten, sofort Arzt zuziehen

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

or masmammen zar zranasekampiang	
geeignete Löschmittel	- Wassernebel, Schaum, CO <sub>2</sub> , Löschpulver
	- gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen
besondere Gefährdungen	
besondere Schutzausrüstung bei	umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät
der Brandbekämpfung	

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene	- für ausreichende Belüftung sorgen
Vorsichtsmaßnahmen	- persönliche Schutzkleidung verwenden
Umweltschutzmaßnahmen	nicht in die Kanalisation, Gewässer und Erdreich gelangen lassen
Verfahren zur Reinigung / Aufnahme	- mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur,
	Universalbinder) aufnehmen
	- in gut verschließbaren Behältern der Entsorgung zuführen
	- nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Stoffen aufnehmen

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT: PERCHLORSÄURE ca. 60%

Erstellungsdatum: 07.03.1996 Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang	- Objektabsaugung
	- nur säurefeste Ausrüstung einsetzen
Hinweise zum Brand - und Explosionsschutz	
Anforderung an Lagerräume und -behälter	
Zusammenlagerungsverbote	mit brennbaren Stoffen, Laugen, Reduktionsmitteln
Lagerbedingungen	- Behälter dicht verschlossen halten
	- an einem kühlen und trockenen Ort lagern
Lagerklasse	5.1AL

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte		
alboltopiatzbozogorio, za abol waorioriao Oronzworto	i	

allgemeine Schutzmaßnahmen	Dämpfe nicht einatmen
Atemschutz	Vollmaske
Hautschutz	Schutzhandschuhe aus Gummi
Augenschutz	s. Atemschutz
Körperschutz	säurebeständige Schutzkleidung
Hygienemaßnahmen - beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen	
	- in den Pausen und nach Arbeitsende gründlich Hände waschen

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

, <u> </u>	
Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	stechend

Molgewicht	100,46 g/mol
pH-Wert	0,1 (bei 20℃)
Schmelzpunkt/-bereich	-18℃
Siedepunkt/-bereich	203℃ (bei 1013 mbar)
Dichte	ca 1,53 g/m³ (bei 20℃)
Löslichkeit in Wasser	mischbar

### 10. Stabilität und Reaktivität

zu vermeidende Bedingungen	
zu vermeidende Stoffe	- Leichtmetalle (Bildung von Wasserstoff)
	- greift als Oxidationsmittel organische Stoffe wie Holz, Papier, Fette an
gefährliche Zersetzungsprodukte	Chlorverbindungen

11. Angaben zur Toxikologie

- 117 Highword = 4H 1 024Ht010 g.0	
Ergebnisse wissenschaftlicher	LD <sub>50</sub> (oral, Ratte): 1100 mg/kg (Quelle: RTECS)
Untersuchungen	
nach Einatmen	
nach Hautkontakt	
nach Augenkontakt	
nach Verschlucken	
sofort o. verzögert auftretende Wirkung	verursacht starke Verätzungen
chronische Wirkung	

12. Angaben zur Ökologie

allgemein	nicht in die Kanalisation, Gewässer und Erdreich gelangen lassen
aquatische Toxizität	Schädigung von Wasserorganismen

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT: PERCHLORSÄURE ca. 60%

Erstellungsdatum: 07.03.1996 Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

## 13. Hinweise zur Entsorgung

#### Produkt:

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien in den Mitgliedsstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW / AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben, dementsprechend sind "Abfälle zur Verwertung" und "Abfälle zur Beseitigung" zu unterscheiden. Besonderheiten –insbesonders bei der Anlieferung- werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt. Bitte nehmen Sie mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt auf, wo Sie Informationen über Verwertung oder Beseitigung erhalten.

### Verpackung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Sofern nicht behördlich geregelt, können nicht kontaminierte Verpackungen wie Hausmüll behandelt oder einem Recycling zugeführt werden.

### 14. Angaben zum Transport

#### Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE

GGVS/GGVE-Klasse: 5.1 Verpackungsgruppe:
ADR/RID-Klasse: 5.1 Verpackungsgruppe:
Verpackungsgruppe: 1873 PERCHLORSAEURE

Binnenschiffstransport ADN/ADNR: nicht geprüft

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

IMDG/GGVSee-Klasse: 5.1 UN-Nummer: 1873 Verpackungsgruppe:

EmS: 5.1-02 MFAG: 700 Richtiger technischer Name: PERCHLORIC ACID

**Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR** 

ICAO/IATA-Klasse: 5.1 UN-/ID-Nummer: 1873 Verpackungsgruppe:

Richtiger technischer Name: PERCHLORIC ACID

Die Transportvorschriften sind nach den internationalen Regulierungen und in der Form, wie sie in Deutschland (GGVS/GGVE) angewendet werden, zitiert. Mögliche Abweichungen in anderen Ländern sind nicht berücksichtigt.

## 15. Vorschriften

Kennzeichnung nach EG - Richtlinien

Symbole:	0	brandfördernd	
	С	ätzend	
R – Sätze R5 beim Erwärmen explosionsfähig		beim Erwärmen explosionsfähig	
	R8	Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen	
	R35	verursacht schwere Verätzungen	
S – Sätze S23.2 Dampf nicht einatmen		Dampf nicht einatmen	
	S26	bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser spülen und Arzt konsultieren	
	S36	bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen	
	S45	bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)	
		EG-Kennzeichnung	

#### **Deutsche Vorschriften**

Hinweise zur Beschäftigung Jugendlicher	> GefStoffV Par. 26 Abs.1 und 3
Wassergefährdungsklasse	1 (schwach wassergefährdend, Listenstoff)

Merkblatt BG-	ZH 1/118	"Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen (für den Beschäftigten) (M050)"
Chemie	ZH 1/229	"Merkblatt: Reizende Stoffe /Ätzende Stoffe (M004)"
techn. Regeln	TRGS515	"Lagerung brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern"

#### 16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.